

# DIE BAUNORMUNG

## MITTEILUNGEN DES DEUTSCHEN NORMENAUSSCHUSSES

BERLIN NW 7, DOROTHEEN-STRASSE 47 / FERNRUF: MERKUR 3925—3928

SCHRIFTFLEITER: REGIERUNGSBAUMEISTER a. D. KARL SANDER

7. Jahrgang

2. März 1928

Nr. 2

### INHALT

1. Sitzung des Arbeitsausschusses zur Normung von Baukalk am 14. Dezember 1927 in Berlin . . . . .	5	Beratungsergebnis des Arbeitsausschusses für Grundstücksentwässerungsanlagen . . . . .	7
DIN DVM 2102 bis 2105 Prüfverfahren für natürliche Gesteine . . . . .	7	Neu erschienene Normblätter . . . . .	8
		Veröffentlichte Normblattentwürfe . . . . .	8

## 1. Sitzung des Arbeitsausschusses zur Normung von Baukalk am 14. Dezember 1927 in Berlin

Zur Beratung stand der in der Baunormung Heft 7 vom 10. September 1927 zur öffentlichen Kritik gestellte Entwurf DIN E 1060 — Leitsätze für einheitliche Lieferung und Prüfung von Baukalk. Während der Einspruchsfrist sind dem Normenausschuß von 8 Stellen Änderungsvorschläge gegen den Entwurf DIN E 1060 teils sachlichen, teils redaktionellen Inhalts zugegangen. An Hand einer Zusammenstellung dieser Einwände ging die Versammlung auf die Behandlung des Entwurfs in der Reihenfolge der im Entwurf aufgeführten Absätze ein.

Einwand zu Absatz I: Voigeschlagen wird unter „I. Allgemeine Begriffserklärung“ in der Überschrift selbst und im ersten Wort des Absatzes 1 statt des Wortes „Kalk“ das Wort „Baukalk“ zu wählen und hinter dem ersten Wort des Absatzes 1 einzufügen oder als Fußnote aufzunehmen“ (im folgenden Kalk genannt“).

Beschluß: An Stelle des Wortes „Kalk“ in der Überschrift tritt „Baukalk (in folgendem Kalk genannt)“.

Einwände zu Absatz II, Ziffer 1, 2, 3 und 4: Die deutsche Reichsbahngesellschaft schlägt vor: 1) das Wort „Silikatbildner“ durch „Hydraulefaktor“ zu ersetzen, weil dies Wort die Verbindung von Kieselsäure und Eisenoxyd treffender bezeichnet

2) Die Begriffserklärung in chemischer Hinsicht, die bei Weiß-, Grau- und Wasserkalk je im 2. Absatz der betr. Ziffern, sowie bei Romankalk in für die Baupraxis ausreichender Weise gegeben ist, darf bei Ziffer 4 Zementkalke sowohl für Naturzementkalke wie für künstliche Kalke nicht fehlen.

3) Des in der Praxis sehr eingebürgerten Begriffes „hydraulischer Kalk“ soll nebenher in geeigneter Weise Erwähnung getan werden. . . .

Beschluß: In Abs. 1 und 2 wird das Wort „Silikatbildner“ durch „Kieselsäure, Tonerde, Eisenoxyd und andere Nebenstoffe“ ersetzt. Ferner wird folgende Fußnote zu dem Satz „ . . . bezogen auf das gebrannte Erzeugnis“ aufgenommen: „entsprechend dem Kalk im geglühten Zustand.“

In Abs. 3 wird das Wort „Silikatbildner“ ersetzt durch „Kieselsäure, Tonerde und Eisenoxyd“. Hier wird ebenfalls ein Hinweis auf die vorher erwähnte Fußnote eingefügt.

Einwände zu Absatz II, Ziffer 5: Als Erläuterung zu Ziff. 5 (S. 2) schlägt die Reichsbahn die Fassung vor: „Romankalke (Romanzemente) sind Erzeugnisse, die durch Brennen von Kalkgestein unterhalb der Sintergrenze gewonnen werden und deren Rohgestein reich an Hydraulefaktoren ist. Sie zerfallen beim Zusatz von Wasser nicht und werden daher gemahlen geliefert“ und empfiehlt in Ziffer 5 „(Romanzemente)“ zu streichen und dafür als Fußnote zu setzen „früher auch Romanzemente genannt.“

Beschluß: „Romanzemente“ wird gestrichen, dafür wird mit Bezug auf das Wort „Romankalke“ folgende Fußnote aufgenommen: „früher auch Romanzemente genannt.“

Einwände zu Absatz III: „Die Übersichtlichkeit des Textes unter III würde gewinnen, wenn man die Angabe der Maschenzahl und lichten Maschenweite in Klammern hinter jeder Prüfsiebnummer wegließe. Es genügt vollständig die Fußnote“

Das bayrische Staatsministerium schreibt:

„Ähnlich wie in den Deutschen Normen für einheitliche Lieferung und Prüfung von Portlandzement oder in DIN 1043 — Traß — ist eine Vorschrift über Verpackung und Gewicht aufzustellen. Im Interesse der Sicherheit der Bauausführung, der Ordnung auf den Baustellen und des Bauarbeiterschutzes ist zu fordern, daß die Industrie für die Verpackung von Baukalken in Pulverform auf die vor dem Kriege gebräuchlichen Gewebesäcke zurückkommt, die Verwendung der leicht zu beschädigenden Papiersäcke also aufgibt. Die ausschließliche Benutzung von Gewebesäcken wäre in den Leitsätzen festzulegen. Papiersäcke sollen nur noch übergangsweise — etwa auf die Dauer eines Jahres nach Eintritt der Wirksamkeit der neuen Leitsätze — zugelassen werden.“

Beschluß: Die Angaben über Maschenzahlen hinter den Prüfsiebnummern bleiben bestehen, werden jedoch in den folgenden Absätzen, sobald es sich um die gleichen Prüfsiebnummern handelt, gestrichen.

Vorschriften über Gewicht und Verpackung sollen in besonderen Lieferungsbedingungen aufgenommen werden.

Außerdem ergibt die Aussprache folgende Änderungen:

Der Satz „Weiß- und Graustückkalk sollen . . .“ wird wie folgt geändert: „Weiß-, Wasser- und Graustückkalk sollen . . .“ Im letzten Absatz wird hinter „Ergiebigkeit“ „einschließlich Löschdauer“ eingeschaltet.

Einwände zu Absatz IV, 1: „Das Wort Zink sollte gestrichen werden. Zink ist zur Auskleidung der Kästen wegen seiner großen Wärmeausdehnung und Empfindlichkeit gegen die vorkommenden Temperaturen ungeeignet.“

Ferner soll das Litergewicht des gewonnenen Kalkpulvers im eingelaufenen Zustand ermittelt werden, che ein Absieben vorgenommen ist. Das Löschgut enthält bisweilen Stückchen, die z. B. den Gebrauch des Siebtrichters für das Einlaufen unmöglich machen. Sollte das Litergewicht nicht erst nach Ausschneiden der steinigen Rückstände bestimmt werden?“

„In Ziffer 1 „Ergiebigkeit“ des Abschnitts IV wurde weiter eine Vorschrift vermißt, wonach die Ergiebigkeit bei Ablöschung zu Kalkteig auf Teig von Normalkonsistenz zu beziehen ist und der Wassergehalt des Teiges bestimmt werden soll.“

Beschluß: Im ersten Absatz werden hinter „in Stücken“ die Worte „oder Pulverform“ gestrichen.

In den Erläuterungen wird im ersten Satz „Zink oder“ gestrichen und das Wort „Blech“ durch „Eisenblech“ ersetzt und an Stelle von „Stückkalk“ „Weiß-, Grau- und Wasserstückkalk“ eingesetzt.

Im vorletzten Absatz der Erläuterungen wird der Satz: „Außerdem wird das Litergewicht im eingelaufenen und . . .“ gestrichen und an den Schluß des letzten Absatzes hinter „auf Nachlöschung untersucht.“ eingesetzt.

Im Laufe der Verhandlungen wird seitens der Kalksandsteinindustrie angeregt, die Probeentnahme in das Normblatt aufzunehmen. Die Aussprache zeigt jedoch, daß hierüber noch keine Festlegungen erfolgen können. Es wird daher beschlossen, eine besondere Kommission einzusetzen, die nach Stellungnahme der Kalkindustrie zu dieser Angelegenheit Vorschriften für Probeentnahme ausarbeiten soll.

Absatz IV, 2 bleibt unverändert.

Einwände zu Absatz IV, 3: „Die vorgeschlagene Raumbeständigkeitsprobe kommt nur für Kalke in Betracht, die wasserbindende Eigenschaften besitzen, da Luftkalke die erforderliche Wasserbeständigkeit nicht erlangen. Das sollte angedeutet werden.“

Unter 3. „Raumbeständigkeit“ sollte es richtiger auf der dritten Zeile dieses Abschnittes heißen: „Diese (nämlich die Raumbeständigkeitsprüfung) geschieht folgendermaßen.“ Jetzt heißt es: „Dieses“ und damit wäre das Ablöschen gemeint und nicht die Raumbeständigkeitsprüfung.“

„In Ziffer 3: „Raumbeständigkeit“ muß der zweite Satz von Absatz 2 statt mit dem Wort „Dieses“ wohl mit „Prüfung“ beginnen.

An Stelle des 3. und 4. Absatzes wird folgende Fassung vorgeschlagen:

„Gußkuchen aus Kalk ohne Sandzusatz von etwa 8 cm Durchmesser und 8—10 mm Dicke in der Mitte, nach dem Rand dünn auslaufend, werden bis zur erlangten Wasserwiderstandsfähigkeit in einem feucht gehaltenen bedeckten Kasten aufbewahrt und hierauf in eine mit Wasser von Zimmerwärme gefüllte Wanne gelegt. Zeigen die Platten . . . anzusehen.“

Beschluß: Im ersten Absatz wird das Wort „Kalk“ durch „Weiß- und Graukalk“ ersetzt.

Vor dem zweiten Absatz wird eingeschaltet: „Die nachstehende Prüfungsvorschrift gilt nur für Wasser-, Zement- und Romankalk“. Im zweiten Absatz wird im letzten Satz das Wort „Dieses“ durch „Die Prüfung“ ersetzt.

Der dritte Absatz erhält folgende Fassung:

„Gußkuchen aus Kalk ohne Sandzusatz von etwa 8 cm Durchmesser und 8—10 mm Dicke in der Mitte, nach dem Rand dünn auslaufend, werden bis zur erlangten Wasserwiderstandsfähigkeit in einem feucht gehaltenen bedeckten Kasten aufbewahrt und hierauf in eine mit Wasser von Zimmerwärme gefüllte Wanne gelegt. Zeigen die Platten usw.“

In der Aussprache zeigt sich die Notwendigkeit, ein Verfahren zur Beschleunigung der Raumbeständigkeitsprüfung festzulegen und weiter anzugeben, welche zulässige Zeitdauer für die Lufterhärtung notwendig ist, um den Kalk als raumbeständig zu bezeichnen. Das Materialprüfungsamt Berlin-Dahlem erklärt sich bereit, die hierzu notwendigen Versuche nach Fühlungnahme mit der Kalkindustrie vorzunehmen.

Einwand zu Absatz IV, 4: „Der auf die Tabelle folgende Abschnitt stellt wohl mehr eine Erläuterung und keine Begründung dar.“

Für die Zugfestigkeitsprüfung sollten mindestens 10 Probekörper angefertigt werden, da erfahrungsgemäß die Einzelwerte bei dieser Prüfung größere Abweichungen zeigen, als bei der Druckprobe.“

Beschluß: In der Überschrift wird das in Klammern gesetzte Wort „Festigkeit“ durch „Mörtelfestigkeit“ ersetzt. In der Tabelle wird unter Zementkalk b) die Klammer vor und hinter „künstl.“ gestrichen.

„Begründung und“ in der folgenden Überschrift der Erläuterungen wird gestrichen.

Im 2. Absatz der Erläuterungen wird im letzten Satz statt „mindestens 5 Zugkörper“ „mindestens 10 Zugkörper“ eingesetzt.

Einwand zu Absatz IV, 4a: „Unter a) zweiter Abschnitt heißt es: „Der zu Pulver wie auch der zu Brei usw.“ Da Brei sich nicht sieben läßt, müßte hier deutlicher gesagt sein, was gemeint ist. Auf Grund dieser Anweisung kann jemand mit dem Kalkbrei genau so vorgehen wie bei der Traßnormenprüfung, wo der Brei 5—6 Stunden lang bis zur Gewichtskonstanz erhitzt und dann gesiebt wird; auch ist es denkbar, daß anderswo der Kalkbrei in seinem breiigen Zustande durch das Sieb getrieben wird. Schließlich kann man auch an ein Abschlämmen des Breies über dem Sieb 0,6 mm l. M. W. denken.“

Beschluß: Der vorletzte Absatz wird wie folgt geändert: „Der zu Pulver gelöschte Kalk wird über das Normprüfsieb Nr. 4 abgeseibt und der Rückstand ausgeschieden.“ Der folgende Satz wird gestrichen.

Einwand zu Absatz IV, 4b: „Zur Herstellung des Normmörtels ist zu bemerken, daß für die Bestimmung des Feuchtigkeitsgehaltes der zum Einschlagen in die Formen bestimmten Masse die gleichen Unsicherheiten vorliegen, die bei der Traßprüfung Veranlassung zur Anwendung eines besonderen Verfahrens Anlaß gegeben haben.

Der Punkt wäre der Einheitlichkeit des Verfahrens wegen zu erörtern.

Genügt nicht für die Umrechnung die Bestimmung des Glühverlustes, so daß es heißen könnte:

„Nachdem der Glühverlust (Wasser + Kohlensäure) bestimmt ist usw.“?

Die Bestimmung der Kohlensäure für sich ist doch wohl hierfür unnötig. Soll sie aber erfolgen, um etwa den durch Kohlensäureaufnahme oder Gehalt an von vornherein vorhandenem kohlensaurem Kalk mehr oder weniger beeinflussten Zustand des Kalkes zu kennzeichnen, so wäre das für sich besonders auszudrücken.

Durch die Bestimmung des Glühverlustes wird der Kalkanteil im Mörtel auf ungelöschtes, frisch gebranntes Gut zurückgeführt. Wir würden dies auch so ausdrücken „400 g Kalk (bezogen auf ungelöschtes frisch gebranntes Gut)“. Die Klammer zeigt übrigens wieder die Zwispaltigkeit im Gebrauch des Wortes „Kalk“. Nach den Begriffsbestimmungen unter III sollte der Ausdruck „Frischer Branntkalk“ genügen.

In Ziffer 2 wäre eine Angabe über die Bestimmung des Glühverlustes und des Kohlensäuregehaltes von Kalk angezeigt.“

Beschluß: Bestimmungen über die Art der Ermittlung des Glühverlustes sollen aufgenommen werden. Die genaue Fassung wird vom Materialprüfungsamt Berlin-Dahlem festgelegt und voraussichtlich als Fußnote mit Bezug auf das Wort „Glühverlust“ im Absatz 2 aufgenommen werden. Im ersten Satz von IV b 2 wird ferner hinter den Worten „einem Gewichtsteil ungelöschten“ in Klammern eingefügt: „geglühtes Material und Kohlensäure“.

Einwand zu Absatz IV, 4c: Es wird darauf hingewiesen, daß vom Geräteausschuß des Vereins deutscher Portlandzementfabrikanten für die Zugform der Zementprobekörper, die die gleiche ist, wie sie auch für die Kalkprobekörper verwendet wird, Maße festgesetzt wurden, die von denen im obigen Entwurf etwas abweichen. Im Interesse einer einheitlichen

Form wird gebeten, die gleiche Form, die für die Zementprüfung als Normenform gilt, auch für die Kalkprüfung vorzuschreiben. Ändern tut sich lediglich das Maß b) der Abb. 2. Dieses Maß beträgt nicht 22,5, sondern 22,3 mm. Mit der Schaffung dieses Maßes ist auch dem theoretisch geforderten Querschnitt von 5 cm<sup>2</sup> der Form bedeutend näher gekommen, als mit dem bisher vorgeschriebenen Maß von 22,5 mm."

Beschluß: In den unter Abb. 2 aufgeführten Abmessungen der Zugkörper wird das Maß der Dicke b von 22,5 in 22,3 mm geändert.

Einwand zu Absatz IV, 4d: „Im Abschnitt d: „Ausführung der Prüfung“ sollte der zweite Satz auf Seite 11 wie folgt lauten:

„Als Zugfestigkeit der einzelnen Probe gilt die auf die Einheit des Zerreiquerschnitts (5 m<sup>2</sup>) bezogene grte Belastung, bei der der Bruch der Probe eintritt.“

Fr den zweiten Satz wird folgende Fassung vorgeschlagen:

„Als Druckfestigkeit des einzelnen Probewrfels gilt die auf die Einheit der Druckflche bezogene Hchstlast, durch die der Bruch herbeigefhrt wird.“

Beschlu: Der 2. Satz des 1. Absatzes wird wie folgt gendert:

„Als Zugfestigkeit der einzelnen Probe gilt die auf die Einheit des Zerreiquerschnitts (5 cm<sup>2</sup>) bezogene grte Belastung, bei der der Bruch der Probe eintritt.“

Entsprechend ndert sich der zweite Satz des 2. Absatzes folgendermaen:

„Als Druckfestigkeit des einzelnen Probewrfels gilt die auf die Einheit der Druckflche bezogene Hchstlast, durch die der Bruch herbeigefhrt wird.“

Nach den Voruntersuchungen zur Festlegung eines Verfahrens fr eine beschleunigte Raumbestndigkeitsprfung und zur Bestimmung des Glhverlustes, sowie nach Ausarbeitung eines Entwurfes fr die Probenentnahme seitens des Materialprfungsamtes Berlin-Dahlem in Zusammenarbeit mit der Kalkindustrie wird das Blatt DIN 1060 auf Grund der vorstehend aufgefhrten Sitzungsbeschlsse berarbeitet und in einer noch festzulegenden Sitzung nochmals zur Beratung gestellt werden.  
Burchartz.

## DIN DVM 2102 bis 2105

### Prfverfahren fr natrliche Gesteine

Die vom Ausschul 1 b des Deutschen Verbandes fr die Materialprfungen der Technik bearbeiteten Normen fr Prfverfahren fr natrliche Gesteine sind endgltig geworden. Es sind die folgenden Normenbltter erschienen:

DIN DVM 2102 Raumbgewicht, spezifisches Gewicht, Dichtigkeitsgrad

DIN DVM 2103 Wasseraufnahme, Wasserabgabe

DIN DVM 2104 Frostbestndigkeit

DIN DVM 2105 Druckfestigkeit

Gegenber den in der „Baunormung“ Nr. 3 vom 26. Mrz 1927 verffentlichten Entwrfen sind auer den redaktionellen nderungen die folgenden Umstellungen bzw. Zustze erfolgt.

Im Normenblatt DIN DVM 2102 ist fr das Raumbgewicht die Bezeichnung „r“ eingesetzt worden.

In das Normenblatt DIN DVM 2103 ist zu der Wasseraufnahme bei normalem Luftdruck das Verfahren fr die Bestimmung der Wasseraufnahme unter Druck aus DIN DVM 2104 herbergenommen worden. Auerdem ist die Wasseraufnahme in kochendem Wasser hinzugefgt.

Das Normenblatt DIN DVM 2104 ist dahin gendert worden, da fr das Prfverfahren zur Wasser-

aufnahme bei normalem Luftdruck und unter Druck Hinweise auf DIN DVM 2103 aufgenommen sind. Die Einleitung des Blattes heit jetzt:

Zur Beurteilung der Frostbestndigkeit dient:

a) die Wasseraufnahme bei normalem Luftdruck

b) die Wasseraufnahme unter Druck (Sttigungskoeffizient)

c) das Verhalten bei dem Frostversuch mit wassergetrnkten Proben.

Im Abschnitt c — Frostversuch — ist fr das Auftauen destilliertes Wasser vorgeschrieben worden, um die ab- und ausgelsten Teile durch Wagung nach dem Eindampfen einwandfrei feststellen zu knnen.

Das Normblatt DIN DVM 2105 ist inhaltlich unverndert geblieben.

Das in den bereits verffentlichten Entwrfen enthaltene Prfverfahren fr Kanten- und Stofestigkeit (DIN DVM 2106) soll in ein Blatt aufgenommen werden, das die Verfahren zur Prfung der Zhigkeit enthlt. Es ist vorgeschlagen, das Blatt zu gliedern in:

1. Trommelprobe

2. Schlagprobe

3. Bestimmung des Elastizittsmoduls

Der Wortlaut fr den Trommel-Versuch wird aus dem bisherigen Blatt DIN DVM 2106 bernommen.

Fr die Punkte 2 und 3 laufen die Arbeiten zur Vereinheitlichung der Verfahren noch im Ausschul des DVM.

Ein sechstes Blatt DIN DVM 2107 ber Abnutzbarkeit ist ebenfalls noch Gegenstand von Beratungen. Der Entwurf wird demnchst verffentlicht werden.

Deutsch

## Beratungsergebnis des Arbeitsausschusses fr Grundstcksentwsserungsanlagen

Sitzung am 23. Januar 1928 in Chemnitz.

(Die Sitzungsbeschlsse sind nicht in der Reihenfolge, wie sie gefat wurden, sondern entsprechend den Paragraphen der Normenbltter aufgefhrt.)

DIN: 1986.

Technische Vorschriften fr Bau und Betrieb von Grundstcksentwsserungsanlagen.

###  1. Rohrleitungen

zu a. 3. Im zweiten Satz dieses Abs. wird das Wort „kleinen“ gestrichen und hinter dem Wort „Vordcher“ eingefgt: „bis zu einer Gesamtflche von 25 m<sup>2</sup>“

zu a. 4. Der verffentlichte Wortlaut bleibt

zu b. 4. Die Worte „in besonderen Fllen“ werden gestrichen

zu c. 3. In der ersten Zeile werden die Worte „bei Mauerdurchgngen“ gestrichen und in der vorletzten Zeile die Worte „vom Mauerwerk“ ersetzt durch „von dem belastenden Bauteil“

zu c. 4. Hinter dem ersten Satz ist einzufgen: „Regenfallrohre innerhalb von Balkonen sind ebenfalls aus Gueisen herzustellen“

zu c. 10. Es bleibt bei den Wandstrken von 2,5 mm und 3 mm. Die Wandstrke gem DIN 1986 soll uerlich gekennzeichnet werden. Bei bereinstimmung zwischen Direktor Weber, Herrn Regbmstr. Sander u. Dr. Schubert soll diese Kennzeichnung in die gedruckten Vorschriften aufgenommen werden

zu c. 12. Der verffentlichte Wortlaut bleibt. Soweit DIN 1099 entgegensteht, soll die Geschftsstelle des Normenausschusses die Abweichungen klren

zu d. 1. Hinter der dritten Zeile ist einzufgen „in besonderen Fllen“

zu d. 2. Im zweiten Satz hinter dem Worte „sind“ ist einzufgen: „zu verlten oder“

Ferner wird der dritte Satz wie folgt geändert:  
„Für die Verbindung von Blei oder Zink mit Eisenrohr sind Messingstutzen — entweder aus gezogenem Messingrohr mit einer Wandstärke von mindestens 1 mm oder aus Gußmessing mit einer Wandstärke von mindestens 4 mm — zu verwenden. Der gezogene Messingstutzen muß an dem seiner Muffe entgegengesetzten Ende eine genau in die Eisenmuffe passende Umbördelung besitzen.“

In der vorletzten Zeile dieses Absatzes werden die Worte: „an Stelle der Verlötung treten“ ersetzt durch „verwendet werden“

#### § 2. Wasserablaufstellen

zu 4. Der veröffentlichte Wortlaut bleibt  
zu 9. Im zweiten Satz wird das Wort Kreuzstäben in „Stäben“ geändert

zu 10. Der veröffentlichte Wortlaut bleibt  
zu 11. Der zweite Satz dieses Absatzes erhält die Fassung: „Der Schlammfänger muß mindestens 50 cm Wassertiefe haben“

#### § 3. Geruchverschlüsse

zu 2. Das Wort „mindestens“ wird gestrichen  
zu 6. Der veröffentlichte Wortlaut bleibt

#### § 4. Spülaborte und Pißanlagen

zu 2. Der zweite Satz dieses Absatzes wird wie folgt abgeändert: „Sie ist durch besondere, an eine Wasserleitung angeschlossene Spülbehälter zu bewirken und muß...“

Hinter dem zweiten Satz dieses Absatzes ist einzufügen: „Die Zulassung von anderen Spülvorrichtungen bedarf örtlicher Prüfung“

zu 4. Hinter „glasiertem Steinzeug“ ist in Klammern einzufügen: (DIN 1381 bis DIN 1384)

#### § 5. Trockenaborte

zu 2. Dieser Absatz erhält folgenden Zusatz: „Ist ein Fallrohr nicht vorhanden, so ist der Sammelraum besonders über Dach zu entlüften“

#### § 9. Lüftung

zu 2. Dieser Absatz enthält folgende Fassung: „Entlüftungsrohre sind mit einer Haube zu versehen“

#### § 10. Schutz gegen Rückstau

zu 2. und 3. Der veröffentlichte Wortlaut bleibt

#### § 11. Abscheider

zu 3. ist folgender Zusatz in Klammern aufzunehmen: (Vorschriften für Benzinabscheider siehe DIN ....)

#### § 14. Instandhaltung und Reinhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

zu 1. und 2. Der veröffentlichte Wortlaut bleibt

#### § 15. Allgemeine Bestimmungen

Der veröffentlichte Wortlaut bleibt.

DIN: 1987.

Rechtliche und verwaltungstechnische Grundsätze für Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen.

Zu § 1 b 7, § 2,2 und § 2,6. Der veröffentlichte Wortlaut bleibt.

Man nahm ferner Kenntnis, daß die nach der öffentlichen Auslegung s. Z. verspätet eingegangenen Einsprüche gegen DIN 1986 und 1987 — auf der Tagesordnung unter Punkt 4 und 6 aufgeführt — sich inzwischen erledigt hatten. Schubert. Sander.

## Neu erschienene Normblätter

### Blendrahmenfenster

- |                |   |
|----------------|---|
| DIN 1240 Bl. 1 | Fensteröffnungsmaße für inneren Maueranschlag und äußeren Mauerfalz |
| DIN 1240 Bl. 2 | Mauermaße der Fensteröffnungen                                      |
| DIN 1241       | Fensterscheibenmaße und Fensterscheibenzahl                         |

### Einzelheiten der Blendrahmenfenster

- |                  |  |
|------------------|--|
| DIN 1242 Bl. 1—2 | Einfachfenster mit 32 mm dicken Flügelschenkeln            |
| DIN 1243 Bl. 1—2 | Einfachfenster mit 36 mm dicken Flügelschenkeln            |
| DIN 1244 Bl. 1—2 | Kasten- und Doppelfenster mit 32 mm dicken Flügelschenkeln |
| DIN 1245 Bl. 1—2 | Kasten- und Doppelfenster mit 36 mm dicken Flügelschenkeln |

### Bauarten der Blendrahmenfenster

- |                  |                                    |
|------------------|------------------------------------|
| DIN 1246 Bl. 1—2 | Einfachfenster                     |
| DIN 1247 Bl. 1—3 | Kasten- und Doppelfenster          |
| DIN 1248 Bl. 1—4 | Bezeichnung der Blendrahmenfenster |

### Fenstertypen

- |                   |  |
|-------------------|--|
| DIN 1240 bis 1248 |  |
| Beiblatt 1        | Fenstertypen mit Scheibenmaß 300 × 320 |
| Beiblatt 2 u. 3   | Fenstertypen mit Scheibenmaß 300 × 440 |
| Beiblatt 4 u. 5   | Fenstertypen mit Scheibenmaß 300 × 560 |

### Feuergeschränk für Kachelöfen

- |   |   |
|---|---|
| DIN 1289  | Fülltür mit Füllfeuerung                              |
| Feuergeschränk für Kachelöfen mit Oberbalkenverschluß     |   |
| DIN 1290 Bl. 1  | Feuertür und Aschentür auf gemeinsamer Vorstellplatte |
| DIN 1290 Bl. 2  | Feuertür Aschentür (einzeln)                          |
| Feuergeschränk für Kachelöfen mit seitl. Schraubverschluß |   |
| DIN 1291 Bl. 1  | Feuertür und Aschentür auf gemeinsamer Vorstellplatte |
| DIN 1291 Bl. 2  | Feuertür Aschentür (einzeln)                          |

### Feuergeschränk für Kachelherde

- |                |   |
|----------------|---|
| DIN 1292 Bl. 1 | — Feuertür und Aschentür auf gemeinsamer Vorstellplatte |
| DIN 1292 Bl. 2 | — Feuertür Aschentür                                    |

### Wasserklosetts

- |          |                     |
|----------|---------------------|
| DIN 1381 | — Flachspülklosetts |
| DIN 1382 | — Tiefspülklosetts  |
| DIN 1384 | — Erläuterungen     |

### Wand- und Fußbodenplatten

- |                     |   |
|---------------------|---|
| DIN 1399            | — Glasierte Wandplatten                     |
| DIN 1400 Bl. 1 u. 2 | Steinzeugplatten (gesinterte Mosaikplatten) |

## Veröffentlichte Normblattentwürfe

DIN-Mitteilungen, Heft 4a, 16, Februar 1928

DIN Berg 101 bis Berg 153 —

### Bergbaugesähe

Kreuzhacken, Spitzhacken, Tonhacken, Stopfhacken, Schaufeln, Gabeln, Kratzen, Faustl, Hammer, Äxte Sägen, Spaten usw.